



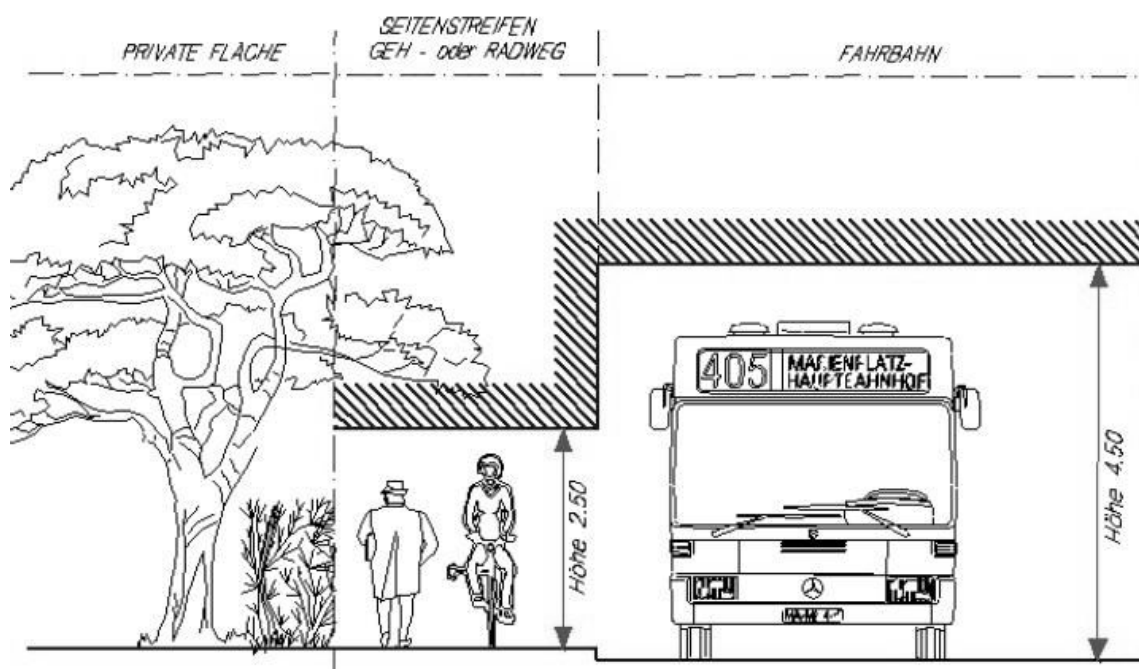
Überwuchs von Hecken, Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Verkehrsraum Wenn privates Grün in die Straße ragt

Es ist immer wieder festzustellen, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie an Geh- und Radwegen Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken und Sträucher bestehen. Der Überwuchs der Begrünungen von Privatgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum sorgt für Einschränkungen der Benutzbarkeit von z. B. Gehwegen und Fahrbahnen.

Auch Straßenlampen und Verkehrszeichen können durch privates Grün soweit zuwachsen, dass sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird. Weiterhin sorgt der Überwuchs für schlechte Sichtverhältnisse, was insbesondere beim Einbiegen in bevorrechtigte Straßen gefährlich werden kann.

Sie sind als Grundstückseigentümer oder ggf. als Mieter verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch den Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und in Ihrem Interesse den Überhang von Hecken, Büschen und Bäumen, die von Ihrem Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, bis zur Grundstücksgrenze zurückschneiden. Ferner ist über oder neben Fahrbahnen zu bedenken, dass die eigenen Begrünungen regelmäßig auf tote Äste oder ähnlich lockeres Gehölze zu überprüfen sind, um Verletzungen oder Schäden durch Herunterfallen zu vermeiden. Die Durchführung dieser Arbeiten kann im privatrechtlichen Innenverhältnis Vermieter/Mieter auch auf die Mieter übertragen worden sein. Hier hilft ein Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag.

Es ist unbedingt auf das „Lichtraumprofil“ zu achten. Bei dem „Lichtraumprofil“ handelt es sich um den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsraum, der bei Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m und bei Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50m freigehalten werden sollte, damit Verkehrsteilnehmer ungehindert und ohne Gefährdungen von A nach B gelangen können. Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.



Quelle: ESV-Textsammlung Straßenbau AZ, Erich Schmidt Verlag

Beim Zurückschneiden des Überwuchses ist darauf zu achten, dass die betroffenen Bäume nicht in ihrem Wuchs verändert werden. Informationen zum Baumfällen bzw. zum Baumschutz in Glinde erhalten Sie unter: <http://www.glinde.de/index.php?id=324>

Das Pflanzenmaterial kann, sofern eine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, bei einer Abfallwirtschaftsstation gegen Gebühr abgegeben werden.

Was passiert, wenn der Überwuchs nicht zurückgeschnitten wird?

Bei Gefahr in Verzug kann die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Glinde die Anpflanzungen sofort beseitigen/zurückschneiden lassen und Ihnen die Kosten in Rechnung stellen. Ist keine Gefahr in Verzug, werden Sie schriftlich aufgefordert die Anpflanzungen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Meyer (Bauverwaltung; Tel.: 040/710 02 312, E-Mail: ann-christin.meyer@glinde.de) oder an Herrn Koller (Bauverwaltung; Tel.: 040/710 02 310, E-Mail: heiko.koller@glinde.de).